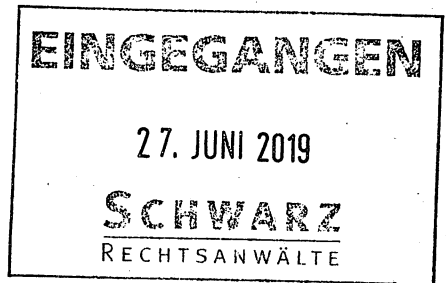


Abschrift

Aktenzeichen:
8 C 217/19



Amtsgericht Biberach an der Riß

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
3030/17 JK04SZ

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Biberach an der Riß durch den Richter am Amtsgericht Hübner am
24.06.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 384,25 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.04.2019 sowie weitere 54,14 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 09.04.2019 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 384,25 €

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt. Der Kläger hat demnach den streitgegenständlichen Anspruch schlüssig begründet. Ihm steht der geltend gemachte Betrag als restlicher Schadensersatzanspruch aus einem Verkehrsunfall zu. Die Beklagte haftet als Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung unstreitig dem Grunde nach in vollem Umfang für die Schäden des Klägers (§§ 7, 17 StVG, 115 VVG).

Der Kläger ist für die hier noch geltend gemachte Teilforderung aktivlegitimiert. Der Kläger hat mit den Anlagen K14 bis K16 in ausreichendem Umfang dargetan und nachgewiesen, der wirtschaftlich Berechtigte am beschädigten Kraftfahrzeug gewesen zu sein. Auf die Frage einer Abtretung und etwaigen Rückabtretung einer Forderung an den vorgerichtlichen Sachverständigen des Klägers (die im Übrigen durch K18 ihrerseits auch ausreichend belegt wäre) kommt es vorliegend nicht an. Zwischen den Parteien geht es wirtschaftlich zwar um die Sachverständigenkosten, welche die Beklagte nicht bereits ist, dem Kläger zu erstatten, formell gesehen sind diese dem Sachverständigen gegenüber jedoch in voller Höhe durch die Zahlung der Beklagten bereits erfüllt. Die Beklagte beruft sich nur deswegen auf die ihrer Ansicht nach nicht berechtigten Sachverständigenkosten zur Begründung ihrer Klagabweisung, weil sie die ihres Erachtens zu Unrecht an den Sachverständigen geleistete Zahlung mit unstreitig berechtigten Forderungen des Klägers verrechnen möchte. Diese Frage ist für den wirtschaftlichen Bestand der Klagforderung relevant, nicht jedoch für die Frage der Aktivlegitimation des Klägers. Der ausstehende Geldbetrag steht nach vollständiger Zahlung der Rechnung an den Sachverständigen unzweifelhaft dem Kläger zu.

Dies zeigt sich in aller Klarheit an der Kontrollüberlegung, dass ansonsten der klägerseits beauftragte Sachverständige - obwohl er seinen Rechnungsbetrag bereits voll erhalten hat - den hier gegenständlichen Betrag erneut einziehen könnte, soweit dieser inhaltlich begründet ist. Nach all dem ist der Kläger aktivlegitimiert.

Die Klagforderung steht dem Kläger auch in der geltend gemachten Höhe zu. Die klägerseits vorgenommene Verrechnung mit einer vermeintlichen Überzahlung an den Kläger wegen der geleisteten Sachverständigenkosten geht ins Leere, eine solche liegt nicht vor. Zunächst liegt hier kein Fall vor, in dem aufgrund eines Fahrzeugschadens unterhalb der Bagatellgrenze die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den Kläger von Vorneherein nicht erforderlich gewesen wäre. Diese Bagatellgrenze nimmt das Gericht bei 700,00 € an (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 78. Aufl., § 249, Rn. 58). Selbst wenn man - was ein keineswegs zwingender Gedanke ist - angesichts des Zeitablaufs seit der dort zitierten Entscheidung eine Indexierung vornehmen wollte, so wäre diese naheliegenderweise mit dem Verbraucherjahresindex durchzuführen. Hiernach betrüge die Bagatellgrenze im Schadensjahr 2017 gerundet 825,00 €. Auch über diesem Betrag liegt jedoch der streitgegenständliche Schaden mit 1.027,42 € deutlich. Maßgeblich ist nämlich nicht - wie die Beklagte meint - der von ihr „heruntergerechnete“ Schaden anhand eines Prüfberichts, sondern der klägerseits sachverständig ermittelte Schaden. Zum einen hat die Beklagte auf Basis des Schadens von 1.027,42 € reguliert und muss sich nun auch daran festhalten lassen. Zum Zweiten ist dieser Betrag auch tatsächlich durch den beauftragten Reparaturbetrieb in Rechnung gestellt worden, hat sich also realisiert und zum Dritten beruht die Rechtsprechung zur Bagatellgrenze darauf, dass der Geschädigte in Fällen erkennbar geringfügiger Schäden gehalten ist, weitere unverhältnismäßige Kosten für den Schädiger zu vermeiden. Erkennbar geringfügig kann ein Schaden jedoch dann bereits nicht sein, wenn ein eingeholtes privates Schadensgutachten zu einem Betrag jenseits der Bagatellgrenze gelangt, selbst wenn sich diese sachverständige Bewertung im Nachhinein als falsch herausstellen sollte. Vom Unfallgeschädigten als Laien kann nicht erwartet werden, seinerseits die Geringfügigkeit eines Schadens zu erkennen und danach zu handeln, wenn sogar ein ausgewiesener Schadensfachmann zu einem höheren Ergebnis gelangt. Nach all dem ist nicht zu beanstanden, dass der Kläger vorliegend ein Schadensgutachten in Auftrag gegeben hat.

Der geltend gemachte Restbetrag ist auch in voller Höhe ersatzfähig. Voranzuschicken ist, dass selbst für den Fall einer Überprüfbarkeit der Rechnungshöhe nach den vom Landgericht Ravensburg entwickelten Grundsätzen der erforderlichen Höhe von Sachverständigenkosten (1 S

151/17), die sich das Gericht in ständiger Rechtsprechung zu Eigen macht, auf Grundlage einer Schätzung anhand der BVSK 2015 ein Betrag in Höhe von 401,61 € erstattungsfähig wäre. Übrig bliebe demnach nur noch ein Betrag in Höhe von 25,83 € für welchen die nachfolgend erörterte Rechtsfrage noch Relevanz hätte. Vorliegend führen jedoch die Grundsätze des subjektiven Schadenseinschlages dazu, dass dem Kläger der gesamte Betrag zu erstatten ist. Nach höchst-richterlicher Rechtsprechung sind bei der Schadensbemessung die besonderen Umstände des Geschädigten, insbesondere seine eingeschränkten Erkenntnismöglichkeiten zu berücksichtigen. Diese schlagen sich regelmäßig im auf eine Rechnung hin tatsächlich aufgewendeten Betrag nieder, nicht aber in einer bloß gestellten Rechnung, da dem Geschädigten in den bloßen Rechnungsfällen noch kein tatsächlicher Kostenaufwand entstanden ist (vgl. u.a. BGH VI ZR 50/15 - juris). Vorliegend ist Kläger jedoch bereits ein der Sachverständigenrechnung gegenüberstehender Kostenaufwand entstanden, die Rechnung ist bezahlt. Hierbei spielt es keine Rolle, dass die Zahlung von der Beklagten direkt an den Sachverständigen geleistet wurde. Diese Fallgestaltung ist nicht anders zu behandeln, als hätte die Beklagte den gesamten bezahlten Teilbetrag an den Kläger bezahlt und dieser hätte an den Sachverständigen dessen Rechnung bezahlt. Entscheidend ist nicht, wer die Zahlung veranlasst hat, sondern entscheidend ist, ob dem Geschädigten bereits ein mit der Rechnung korrespondierender Kostenaufwand entstanden ist. Dass ein solcher dem Kläger durch Leistung der Beklagten an den Sachverständigen entstanden ist, wird alleine darin deutlich, dass seitens der Beklagten ihm unstreitig zustehende Schadensbeträge auf andere Positionen durch Verrechnung gekürzt werden. Wirtschaftlich steht der Beklagte daher so, als hätte er selbst an den Sachverständigen geleistet. Auch aus einer anderen Überlegung heraus wird deutlich, dass auch in der vorliegenden Konstellation die Grundsätze des subjektiven Schadenseinschlages zum Tragen kommen müssen: Würde man vorliegend die Klage ganz oder teilweise abweisen, wäre der Kläger gehalten, den ihm aus dem Unfall unstreitig zustehenden aber noch nicht in eigener Person erhaltenen Gesamtbetrag dadurch zu komplettieren, dass er in einem Aktivprozess - mit allen Kostenrisiken - diesen Betrag gegenüber seinem Sachverständigen rückfordernd einklagen müsste. Derartige Auseinandersetzungen soll der Geschädigte aber in aller Regel nicht führen müssen (vgl. BGH VI ZR 42/73 - juris, Rn. 13). Richtigerweise - sie hat schließlich auch die aus ihrer Sicht unzutreffende Zahlung an den Sachverständigen geleistet und damit diese Lage herbeigeführt - ist es gegebenenfalls Sache der Beklagten diese Auseinandersetzung zu führen. Dazu ist sie auch in der Lage, nachdem sie nach den Grundsätzen des Vorteilsausgleichs vom Kläger die Abtretung etwaiger Gegen- oder Rückforderungsansprüche gegen den Sachverständigen verlangen kann (vgl. BGH a.a.O.). Nachdem dieser Einwand im laufenden

Rechtsreit nicht geltend gemacht wurde, konnte das Gericht ihn hier allerdings auch nicht im Wege einer Zug- um-Zug-Verurteilung berücksichtigen.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Die von der Klagepartei geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sind schlüssig dargetan. Nachdem die Hauptforderung in voller Höhe begründet ist, stehen dem Kläger aus dem hierdurch im Vergleich zum bislang regulierten Betrag erreichten, nächsthöheren Gebührenbereich die ergänzenden Rechtsanwaltsgebühren zu. Auf die Frage, ob der Kläger seinerseits die Rechtsanwaltsgebühren an seine Prozessbevollmächtigte bereits bezahlt hat, kommt es nicht an. Aufgrund der vorliegenden Erfüllungsverweigerung der Beklagten wandelt sich ein etwaig zuvor nur bestehender Freistellungsanspruch des Klägers in einen Zahlungsanspruch um (§ 250 S. 2 BGB). Der Kläger ist insofern auch aktivlegitimiert. Die klägerische Bevollmächtigte hat anwaltlich versichert, keinerlei Zahlungen seitens der Rechtschutzversicherung des Beklagten erhalten zu haben. Es erscheint schlicht gänzlich unplausibel, dass die klägerische Bevollmächtigte diesbezüglich die Unwahrheit versichert hat. Die Konsequenzen für sie wären erheblich. Nachdem es sich in diesem Fall um einen Prozessbetrug handeln würde, läge der Entzug der Anwaltszulassung und damit der Verlust der beruflichen Existenz der klägerischen Bevollmächtigten nahe. Es ist schlicht fernliegend, dass sie ein solches Risiko für Anwaltsgebühren von 54,14 € eingehen würde. Nachdem das Gericht im Verfahren nach § 495a ZPO in seiner Verfahrensweise freigestellt ist, ist das Gericht nicht gehindert, diese Versicherung der klägerischen Bevollmächtigten als schriftliche Zeugenaussage zu verwerten. Vortrag, welcher diese Überzeugung des Gerichts hätte erschüttern können, hat die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 12.06.2019, in welchem sie Gelegenheit hatte, auf den klägerisch getätigten Vortrag mit Schriftsatz vom 08.05.2019 zu erwidern, nicht getätigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des

Berufungsgerichts. Entgegen der Ansicht der Beklagten weicht das Gericht in seiner Entscheidung nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab, sondern wendet diese gerade an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Biberach an der Riß
Alter Postplatz 4
88400 Biberach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Hübner
Richter am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Bledt, JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

